

Südafrika

Eine ungewöhnliche Dynastie, die aber viel vom Lebensgefühl Südafrikas erzählt, ist die matrilineare Monarchie der „Regenmacherinnen“. Modjadji wurde nach dem Tod ihres Vaters Königin des Stammes der Lobedu. Ihr wird nachgesagt, dass sie die Macht besaß, Regen zu machen. Ihr Lebensstil führte zu Mythen, Legenden und Phantasien um ihre Person. Und ihr Ruf als Regenmacherin verbreitete sich überall in Südafrika. Selbst der berühmte Zulukönig Shaka ließ Grüße und Geschenke überbringen mit der Bitte um Regen

1982 bestieg die letzte Regenkönigin den Thron. Auch Modjadji V. führte das jährliche Regen-Ritual weiter. Ihre Autorität als traditionelles Stammesoberhaupt wurde nach Ende des Apartheidsregimes von der neuen Regierung unter Nelson Mandela bestätigt. Als Modjadji in der Trockenzeit 2001 starb, fielen im nördlichen Südafrika schwere Regenfälle.



Informationen

Reisepass

Ein Reisepass ist erforderlich, er muss noch mindestens 6 Monate gültig sein.

Visum

Reisende aus Deutschland benötigen zur Zeit kein Visum zur Einreise nach Südafrika.

Landessprache

Neben neun afrikanischen Sprachen gelten Englisch und Afrikaans als offizielle Amtssprachen.

Religion

80% Christen (Katholiken, Protestanten, Anglikaner, Methodisten und andere christliche Glaubensgemeinschaften), muslimische und hinduistische Minderheiten und Anhänger von Stammesreligionen.

Gesundheit

Impfungen sind keine vorgeschrieben. Auffrischungen des Tetanus- und Polio-Schutzes sind sinnvoll, evtl. eine Hepatitis-Impfung. Die Reiseapotheke sollte Mittel gegen Erkältungen, Kopfschmerzen und Magen-Darm-Erkrankungen enthalten. Sonnenschutzmittel sind wichtig. Zur Sicherheit wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt. Bei Wanderungen im Busch sollte man sich mit langer Kleidung, festem Schuhwerk und Insektenschutzmitteln vor Insekten und Schlangen schützen. Die Reiseroute berührt keine als Malaria gefährdet gekennzeichneten Gebiete. Die medizinischen Einrichtungen sind ausgezeichnet, jedoch sehr teuer. Der Abschluss einer Reise-Krankenversicherung ist daher zu empfehlen.

Klima

Die Sommermonate von November bis März sind in der Region KwaZulu-Natal die Hauptregenmonate. Hier herrscht subtropisches Klima mit teilweise hoher Luftfeuchtigkeit. In den westlichen Landesteilen und in der Region Kapstadt ist während der Sommermonate

Trockenzeit mit sehr seltenen Regenfällen und warmen Temperaturen. Die Region Gauteng ist in den Sommermonaten aufgrund der Höhenlage durch etwas niedrigere Temperaturen gekennzeichnet. Hier fällt der Großteil der Jahresniederschlagsmenge von ca. 700mm während der Sommermonate. Im Osten fällt das Hochplateau zur Tiefebene ab, in der auch der Krüger-Nationalpark liegt. Hier herrschen in den Sommermonaten teilweise sehr hohe Temperaturen. Die Niederschlagsmengen sind mit der Region Gauteng vergleichbar. In den Wintermonaten von April bis Oktober herrschen umgekehrte Verhältnisse: In den östlichen Regionen wie KwaZulu-Natal ist Trockenzeit mit sehr seltenen Niederschlägen. Obwohl Winter ist, wird es tagsüber angenehm warm. Weiter westlich und in der Region Kapstadt ist zu dieser Zeit Regenzeit mit teilweise starken Regenfällen bei mediterranen Temperaturen. Im tieferliegenden Krüger-Nationalpark sind die Temperaturen während der Trockenzeit im Winter deutlich milder als in der Region Gauteng. Regenfälle sind während dieser Monate relativ selten.

Geld

Landeswährung ist der südafrikanische Rand (ZAR). Derzeitiger Devisenkurs: 1 Euro = ca. 10,96 ZAR, 1 ZAR = ca. 0,091 € (Stand Nov. 2011). Reisende dürfen Devisen in unbeschränkter Höhe einführen. Gängige Kreditkarten wie Mastercard, Visa, American Express und Diners werden im ganzen Land akzeptiert.

Stromspannung

Die Stromspannung in städtischen Gebieten beträgt 220V. Adapter für Elektrogeräte werden in vielen Hotels bereitgestellt.

Zeitverschiebung

Mitteleuropäische Zeit (MEZ) +1 Std.

Termin:
15.07. – 30.07.2012

Preise pro Person im Doppelzimmer:

18-24 Personen	€ 2.830,00
13-17 Personen	€ 2.880,00
09-12 Personen	€ 2.950,00

Einzelzimmerzuschlag: € 340,00

Mindestteilnehmerzahl: 9

Leistungen:

- Linienflug in der Touristenklasse von und bis Frankfurt
- Flug Port Elisabeth – Johannesburg
- Flughafensicherheits- und Landesgebühren
- Halbpension (Frühstück und Abendessen)
- Unterkunft im Doppelzimmer mit Bad oder Dusche und WC in Komfort-Hotels
- Transfers und Rundreise mit komfortablem Reisebus laut Programm
- Eintrittsgelder zu den Monumenten laut Programm
- Qualifizierte deutschsprachige Reiseführer/-innen
- 3x Wildbeobachtung
- 1x Weinprobe und -kellerführung
- 2x Bootsausflug
- Reiseliteratur
- Reiserücktrittsversicherung
- Insolvenzversicherung
- Luftverkehrssteuer

Programm

1. Tag

Flug von Frankfurt nach Kapstadt.

2. Tag

Am Morgen Landung in Kapstadt, der „Mutterstadt“ Südafrikas. Vor dem Transfer zum Hotel Stadtrundfahrt zu den Sehenswürdigkeiten Kapstadts. Am Nachmittag, je nach Wetter, Möglichkeit zur Auffahrt auf den Tafelberg. Abendessen in einer Privatvilla, hoch über dem funkelnden Lichteermeer der Stadt. Übernachtung in Kapstadt.

3. Tag

Fahrt durch die westlichen Vororte Kapstadts nach Hout Bay. Bootsfahrt zur Seal-Island, auf der sich zigtausende Robben tummeln. Anschließend Fahrt über den Chapman's Peak Drive, einer der schönsten Küstenstraßen Südafrikas, zum Kap der Guten Hoffnung. Auf der Rückfahrt nach Kapstadt Besuch einer Pinguinkolonie und Spaziergang im Botanischen Garten von Kirstenbosch. Abendessen im ‚Africa Café‘: ein kulinarischer Streifzug durch Afrika! Übernachtung in Kapstadt.

4. Tag

Möglichkeit zu einem Besuch im Township Khayelitsha mit einem Besuch in einem sozialen Projekt. Am Nachmittag erwartet Sie das „Bo-Kaap“, das Malaienviertel der Stadt. Abends Dinner à la Cape-Malay“. Übernachtung in Kapstadt.

5. Tag

Fahrt durch das Weinland. Zunächst führt der Weg von Kapstadt nach Elgin, einem der Zentren des Apfelanbaus. Vorbei an ausgedehnten Obstplantagen steigt die Straße zum Viljoens Pass an. Nach dessen Überquerung dehnen sich nun Weinfelder aus. Der Franschoek Pass bietet herrliche Ausblicke auf das gleichnamige Tal und Städtchen. Paarl – Perle – ist der größte Ort des Weinlandes. Bei einer Weinprobe überzeugt nicht nur die Qualität des Weines, sondern auch das Konzept des Betriebes, der das Fair-Trade-Siegel vorweisen kann. Weiter geht es nach Stellenbosch, zweitälteste europäische Siedlung in Südafrika. Abendessen und Übernachtung in Stellenbosch.



6. Tag

Der Küstenstraße der False Bay folgend, gelangen Sie über Strand und Gordons Bay nach Hermanus. Diese Kleinstadt bezeichnet sich selbst als ‚die Walhauptstadt der Welt‘. Von Juni bis Dezember kommen Buckel- und

südliche Glattwale aus den kalten antarktischen Gewässern hierher in die Bucht, um zu kalben. Mit etwas Glück können Sie die riesigen Meeressäuger vom Ufer aus beobachten. Möglichkeit zu einer Bootsfahrt um die Wale näher zu sehen. Abendessen und Übernachtung in Hermanus.

7. Tag

Heute geht es über die malerische ‚Route 62‘ durch weite, immer karger und trockener werdende Landschaften Oudtshoorn entgegen, dem Zentrum der südafrikanischen Straußenzucht und Mittelpunkt der ‚kleinen Karoo‘, einer ariden Hochebene unweit der Küste. Besuch einer Straußenfarm. Lernen Sie Wissenswertes über die größten Laufvögel der Welt bei einer Führung auf einer heute noch aktiven Zuchtfarm. Abendessen und Übernachtung in Oudtshoorn.

8. Tag

Besuch der Cango Höhlen in der Nähe von Oudtshoorn. Dieses Tropfsteinhöhle-System ist das größte und ausgedehnteste im südlichen Afrika! Über Outeniqua Pass und George gelangen Sie nach Knysna, malerisch an einer Lagune gelegen. Besuch der Knysna Waterfront mit all ihren Restaurants, Kneipen und Geschäften. Etwas außerhalb der Stadt befindet sich Ihre Unterkunft für die nächsten beiden Nächte.

9. Tag

Per Boot geht es über die Lagune von Knysna, deren enger Ausgang zum Indischen Ozean von zwei Sandsteinfelsen, den „Knysna Heads“ begrenzt wird. Ziel ist das Featherbed Naturreservat. Hier werden Ihnen während einer unbeschwerlichen Wanderung die örtliche Tier- und Pflanzenwelt kundig erläutert. Der Rest des Tages steht Ihnen in Knysna zur freien Verfügung. Abendessen und Übernachtung in Knysna.

10. Tag

Das Schutzgebiet „Tsitsikamma Nationalpark“ erstreckt sich nicht nur an Land, sondern auch ca. 5 km in den Indischen Ozean hinein! Durch dichten Küstenurwald windet sich die Straße dem Meer entgegen. Ein ca. 45 minütiger

Südafrikas. Nach einer Stadtrundfahrt geht es weiter in Richtung des Addo Elephant Parc. Abendessen und Übernachtung in der Umgebung des Nationalparks.

11. Tag

Im Addo Elephant Nationalpark gehen Sie auf Pirschfahrt im offenen Allradfahrzeug. Das Markenzeichen dieses Nationalparks sind die dort beheimateten kleineren rötlichen Waldelefanten, die „Addo-Elephants“. Nach diesem Naturerlebnis Fahrt zum Flughafen in Port Elizabeth und am Nachmittag Flug nach Johannesburg. Weiterfahrt nach Pretoria, der Hauptstadt des Landes. Abendessen und Übernachtung in Pretoria.

12. Tag

Stadtrundfahrt zu den Sehenswürdigkeiten von „Tswane“ (Pretoria). U.a.: das Voortrekker Monument, das Paul Kruger Haus und das Parlamentsgebäude. Danach Besuch von Soweto (South Western Townships) vor den Toren Johannesburgs. Ein lokaler Fremdenführer zeigt Ihnen die ehemals als Quartier für schwarze Arbeiter entstandene Stadt (heute geschätzte 4 Mio. Einwohner). Soweto galt während der Zeit der südafrikanischen Rassentrennung als Zentrum des schwarzen Widerstands gegen die weißen Herrscher. Rückfahrt nach Pretoria. Abendessen und Übernachtung in Pretoria.

13. Tag

Am Vormittag zunächst ein Besuch bei einem sozialen Projekt/Einrichtung/Schule. Danach geht es zum Pilanesburg-Nationalpark, mit 550 qkm der viertgrößte Nationalpark im südlichen Afrika. Am Nachmittag geht es im offenen Allradfahrzeug auf Safari. Die kurze Dämmerung und die hereinbrechende Nacht ist die beste Zeit, die unterschiedlichsten Tiere (vielleicht die „Großen Fünf“: Elefant, Büffel, Nashorn, Löwe und Leopard) zu entdecken. Nach der Rückkehr Abendessen und Übernachtung im „Out of Afrika“-Ambiente Ihrer Lodge im Pilanesburg-Nationalpark.

14. Tag

Zeitig am Morgen brechen Sie zu Ihrer zweiten Wildbeobachtungsfahrt im Geländewagen auf. Neben den Großen Fünf gibt es noch jede Menge anderer Tierarten zu entdecken. So bevölkern zahlreiche Antilopenarten den Park, auch Zebras, Giraffen und viele weitere Tierarten sind hier heimisch. Am Nachmittag Zeit zur freien Verfügung. Abendessen und Übernachtung in der Lodge im Pilanesburg-Nationalpark.

15. Tag

„Hamba Kahle“ – die Zulu-Worte für ‚Gute Reise‘. Nach einem Frühstück geht es der Millionenstadt Johannesburg entgegen. Hier haben Sie in einer der Vorstädte die Gelegenheit zu letzten Einkäufen und zum Bummeln. Am Abend startet dann Ihr Flugzeug in Richtung Deutschland.

16. Tag

Ankunft in Deutschland.

Programmänderung vorbehalten

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Abschluss des Reisevertrages

a) Mit der Anmeldung bieten Sie uns den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, telefonisch, per fax, E-Mail oder mündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder, auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

b) Der Vertrag kommt mit Annahme durch uns zustande und bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss werden wir Ihnen die Reisebestätigung aushändigen.

c) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot vor, an das wir für die Dauer von 10 Tagen gebunden sind. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn Sie uns innerhalb der Bindungsfrist seine Annahme erklären, was auch durch Zahlung geschehen kann.

2. Bezahlung

a) Mit Vertragsabschluss ist eine Anzahlung in Höhe von 10 %, mindestens Euro 130,-, maximal Euro 250,- pro Person vom Reisepreis fällig. Sie erfolgt gegen Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne von BGB § 651 k Abs. 3. Dieser Betrag wird auf den Reisepreis angerechnet.

b) Die Restzahlung wird fällig, wie im Einzelfall vereinbart bzw. frühestens 30 Tage vor Reisebeginn.

c) Sollte keine Vereinbarung getroffen sein, wird sie fällig, wenn die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 7.b oder 7.c genannten Gründen abgesagt werden kann und dem Kunden ein Sicherungsschein im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB übergeben wird.

d) Die Unterlagen werden dem Kunden nach seiner Wahl unverzüglich nach Eingang seiner Zahlung beim Veranstalter zugesandt oder gegen Zahlung beim Veranstalter ausgehändigt.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Prospekt und aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Die in dem Prospekt enthaltenen Angaben sind für uns bindend. Wir behalten uns jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die wir Sie vor Buchung selbstverständlich informieren werden.

4. Leistungs- und Preisänderungen

a) Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen vom vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von uns nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

b) Wir sind verpflichtet, Sie über Leistungsänderungen oder Abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls werden wir Ihnen eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

c) Preisänderungen sind nach Abschluss des Reisevertrages aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen (Änderungen der Treibstoffkosten, Steuern, Gebühren, Abgaben, Tarife und ähnliches) in dem Umfang möglich, wie diese sachlichen Gründe das Ausmaß der Preisänderung rechtfertigen, wenn zwischen dem Zugang der Reisebestätigung/Rechnung beim Kunden und dem vereinbarten Reiseantritt mehr als 4 Monate liegen. Sollte dies der Fall sein, werden wir Sie unverzüglich, spätestens jedoch 3 Wochen vor Reiseantritt davon in Kenntnis setzen. Preiserhöhungen danach sind nicht zulässig. Bei einer Preiserhöhung von über 5 % des Reisepreises ist der Kunde innerhalb von 10 Tagen zum gebührenfreien Rücktritt von der Reise berechtigt oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn wir in der Lage sind, Ihnen eine solche Reise aus unserem Angebot anzubieten.

d) Sie haben diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung uns gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen

5.1 Sie können jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. In Ihrem Interesse und zur Vermeidung von Missverständnissen empfehlen wir Ihnen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich für den Rücktrittszeitpunkt ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei uns.

Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so können wir Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für unsere Aufwendungen verlangen.

Der Reiseveranstalter kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalieren:

1. Flugpauschalreisen mit Bedarfsflugverkehrsgesellschaften (Charter) Bis 30. Tag vor Reiseantritt € 51,00
vom 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt 20 % des Reisepreises
vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt 30 % des Reisepreises
vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt 45 % des Reisepreises
vom 6. Tag vor Reiseantritt und bei Nichtantritt 55% des Reisepreises 2. ABC, APEX u.ä.
Bei ABC-Flügen, APEX-Flügen, BULK- o.ä. Flügen aufgrund behördlich genehmigter Sondertarife, die ständigen Veränderungen unterliegen, sind entsprechend den in diesen Reisebedingungen festgelegten Grundsätzen die jeweils geltenden tariflichen Fristen festzusetzen.

3. Flugpauschalreisen mit Linienfluggesellschaften

a) Einzel IT

Bis 30. Tag vor Reiseantritt € 51,00,-
vom 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt 20 % des Reisepreises
vom 14. Tag vor Reiseantritt 30 % des Reisepreises

b) Gruppen-IT

Bis 90 Tage vor Reiseantritt € 80,00

Ab 89. bis 60. Tag vor Reiseantritt 10 % des Reisepreises.

Ab 59. bis 45. Tag vor Reiseantritt 20 % des Reisepreises.

Ab 44. bis 30. Tag vor Reiseantritt 30 % des Reisepreises.

Ab 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt 50 % des Reisepreises.

Ab 14. Tag vor Reiseantritt bis zum Reisebeginn 70 % des Reisepreises.

5.2 Werden auf Wunsch des Kunden nach der Buchung der Reise

für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereichs der Reiseauschreibung liegt, Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart vorgenommen (Umbuchung), können wir bis 6 Wochen vor Reisebeginn eine Kostenpauschale von € 70,00 pro Person erheben.

5.3 Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Wir können dem Eintritt eines Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende uns als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung. Wir werden bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemüht sein und etwaige Erstattung an den Reisenden weitergeben. Dies entfällt, wenn es sich um unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) Ohne Einhaltung einer Frist

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) Bis 2 Wochen vor Reiseantritt

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseauschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

c) Bis 4 Wochen vor Reiseantritt

Wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für den Reiseveranstalter deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, dass die dem Reiseveranstalter im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten, bezogen auf diese Reise, nicht gedeckt sind. Ein Rücktrittsrecht des Reiseveranstalters besteht jedoch nur, wenn er die dazu führenden Umstände nicht zu vertreten hat (z.B. kein Kalkulationsfehler) und wenn er die zu seinem Rücktritt führenden Umstände nachweist und wenn er dem Reisenden ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreitet hat.

Wird die Reise aus diesem Grund abgesagt, so erhält der Kunde den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Zusätzlich wird ihm sein Buchungsaufwand pauschal erstattet, sofern er von einem Ersatzangebot des Reiseveranstalters keinen Gebrauch macht.

8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können beide Vertragsparteien den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, sind wir berechtigt, für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Weiterhin ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

9. Haftung des Reiseveranstalters

1 Wir haften im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

1.1. gewissenhafte Reisevorbereitung;

1.2. sorgfältige Auswahl und die Überwachung der Leistungsträger;

1.3. Richtigkeit der Beschreibung aller in den Katalogen angegebenen Reiseleistungen, sofern der Reiseveranstalter nicht gemäß Ziff. 3 vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben erklärt hat; Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben erklärt hat;

1.4. die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Reiseleistungen.

2. Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

3. Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und Ihnen hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringen wir insoweit Fremdleistungen, auf die wir in der Reiseauschreibung und in der Reisebestätigung ausdrücklich hinweisen. Wir haften daher nicht für die Erbringung der Beförderungsleistung selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen, die Ihnen auf Wunsch zugänglich gemacht werden und worauf wir sie ausdrücklich hinweisen.

10. Gewährleistung

1. Abhilfe

Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so können Sie innerhalb einer angemessenen Frist Abhilfe verlangen. Wir sind berechtigt, in der Weise Abhilfe zu schaffen, dass wir eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringen. Wir können die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

2. Minderung des Reisepreises

Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise können Sie eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit Sie es schuldhaft unterlassen, den Mangel anzuzeigen.

3. Kündigung des Vertrages

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leisten wir innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so können Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - in Ihrem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung - kündigen.

4. Schadenersatz

Sofern der Reiseveranstalter einen Umstand zu vertreten hat, der zu einem Mangel der Reise führt, kann der Reisende Schadenersatz verlangen.

11. Beschränkung der Haftung

1. Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalter für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

a) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

b) soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

2. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausflüge, Mietwagen, Ausstellungen usw.) und die in der Reiseauschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

3. Ein Schadenersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

4. Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den Internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck. Sofern der Reiseveranstalter in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet er nach den für diese geltenden Bestimmungen.

12. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

13. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung
Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Vertragliche Ansprüche des Reisenden verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Reiseveranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn Sie uns mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, dass wir die Verzögerung zu vertreten haben.

Bitte beachten Sie unsere Informationen zu Pass- Visa- und Gesundheitsbestimmungen des vorgesehenen Reiselandes, denn Sie sind für die Einhaltung dieser Bestimmungen selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Ihren Lasten, es sei denn, wir hätten Sie schuldhaft nicht oder falsch informiert. Die verstehende Informationsverpflichtung gilt nur für deutsche Staatsangehörige

15. Versicherungen

Wir empfehlen Ihnen den Abschluss einer Reisekranken- und Reiserücktrittskostenversicherung, sofern diese nicht im Reisepreis eingeschlossen ist.

16. Verlust, Beschädigung von Reisegepäck

Bei Verlust und Beschädigung sowie Verspätung von Reisegepäck ist umgehend das Beförderungsunternehmen zu benachrichtigen. Das Beförderungsunternehmen ist zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung (bei Flugbeförderung international als P.I.R. = Property Irregularity Report bezeichnet) verpflichtet. Wird die Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, besteht die Gefahr eines Anspruchsverlustes. Die Fluggesellschaften haften für das Reisegepäck entsprechend ihrer Beförderungsbedingungen.

17. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

18. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend.

Stand November 2011